

Verordnung des Landkreises Verden über das Naturschutzgebiet „Sandtrockenrasen Achim“ in der Stadt Achim

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 Nr.1, 22 Abs.1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Sandtrockenrasen Achim“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“. Es befindet sich in den Gemarkungen Bierden und Uphusen der Stadt Achim im Landkreis Verden südlich der L158. Es hat eine ungefähre Größe von rund 58 ha.
- (3) Die genaue Abgrenzung des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:6.000. Die Grenze verläuft auf der schwarzen Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann unentgeltlich während der Dienststunden bei der Stadt Achim und beim Landkreis Verden - Abteilung Naturschutz - eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist deckungsgleich mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 253 „Sandtrockenrasen Achim“ gemäß der FFH-Richtlinie³.
- (5) Die ungefähre Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als geologische Besonderheit.

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Binnendünenzug, der am Rand zwischen Aue und Geest verläuft. Das ausgedehnte Binnendünengebiet ist durch einen Abbau in seinem Relief stark verändert und dadurch überwiegend flachwellig ausgeprägt. In ihrer ursprünglichen Höhe ist eine Düne von 20 m Höhe im Nordosten des Gebietes erhalten geblieben. Durch den Abbau ist im zentralen Bereich des Gebietes ein nährstoffarmes Stillgewässer der sogenannte „Ellisee“ entstanden.

Die nährstoffarmen, trockenen Sande sind wesentliche Voraussetzung für das Vorkommen der Sandheiden mit Besenheide sowie der offenen Sandtrockenrasen, insbesondere der flechtenreichen Silbergrasflächen mit ihren charakteristischen, zum Teil bestandsbedrohten Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

In den Randbereichen des Gebietes haben sich heute seltene, nicht forstwirtschaftlich genutzte lichte Eichenmischwälder aus alten Solitäreichen und mehrstämmigen, mitunter anbrüchigen Bäumen und liegendem Totholz entwickelt, die aus Artenschutzsicht eine hohe Bedeutung haben. Im süd-östlichen Randbereich des Naturschutzgebietes befindet sich eine für den Natur- und Artenschutz besonders bedeutsame Flachland-Mähwiese.

(2) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der Silbergrasfluren, Sandtrockenrasen und Sandheiden in ihrer großräumigen Ausdehnung sowie deren Folgegesellschaften auf Teilflächen mit ihrer spezifischen Pflanzen- und Tierwelt,
2. die Erhaltung der Düne in ihrer Bedeutung für Natur- und Heimatkunde,
3. die Erhaltung des artenreichen Grünlands mit seinen charakteristischen Pflanzenarten wie z.B. Großblütiger Klappertopf (*Rhinanthus angustifolius*),
4. die ungestörte Entwicklung des Ellisees als nährstoffarmes Stillgewässer,
5. die Erhaltung und Entwicklung von Eichenlaubwaldbeständen als Endstadium der Vegetationsentwicklung in den Randbereichen des Schutzgebietes,
6. die Erhaltung der besonderen Eigenart des Gebietes als weitgehend offenes Gelände,
7. den Schutz und die Förderung der wild lebenden standortheimischen Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensstätten, insbesondere bestandsbedrohter Hautflügler wie Stechimmen aus den Gruppen der Weg-, Gold- und Grabwespen, Bienen und Ameisen sowie Sandlaufkäfer, Tagfalter und Heuschrecken wie bspw. der stark gefährdeten Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*), und deren Lebensgemeinschaften,
8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.

(3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet 253 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

1. **2310 - Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen**

als zusammenhängende Besenheideflächen auf flachwelligem Dünenrelief aus mageren Dünensand als Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig bis hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

2. **2330 - Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen**

als gut entwickelte von offenen Sandstellen durchsetzte, gut ausgeprägte Sandtrockenrasen auf flachwelligem Dünenrelief aus magerem Dünensand einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Sand-Segge (*Carex arenaria*), Silbergras (*Corynephorus canescens*), Rentierflechten (u.a. *Cladonia crispata*) und Moosen sowie einer Vielzahl, oft bestandsbedrohter Stechimmen aus der Gruppe der Weg-, Gold- und Grabwespen, der Ameisen und Bienen sowie bestandsbedrohter Sandlaufkäfer und Heuschrecken.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße "Bierdener Mühle" bleibt unberührt.
- (3) Insbesondere werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im NSG folgende Handlungen untersagt:
 1. Hunde unangeleint laufen und in Gewässern schwimmen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund eingesetzt wird,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 4. zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
 5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 6. im Ellisee zu baden,
 7. den Ellisee mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
 8. im NSG Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen; die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße "Bierdener Mühle" bleibt unberührt,
 9. im NSG zu reiten,
 10. Wasser aus dem Ellisee zu entnehmen,
 11. Wälder, Hecken, Einzelbäume und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
 12. die offenen Sandtrockenrasen- sowie Heideflächen aufzuforsten oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 14. nichtheimische, gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzubringen oder anzusiedeln,

15. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern,
 16. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.
 17. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind,
 18. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 19. Wege und Plätze ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde neu anzulegen, wesentlich zu verändern oder auf andere Weise den Boden zu versiegeln oder zu verdichten,
 20. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese nicht für gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2c) freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 21. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung;

- d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, einschließlich der Untersuchung von Tier- und Pflanzenarten, sowie zur Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; hierunter fallen auch organisierte Naturführungen unter fachkundiger Leitung,
 - f) zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme, einschließlich der Durchführung von geowissenschaftlichen Untersuchungen.
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung auf den vorhandenen in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen,
 4. die Beweidung des in der maßgeblichen Karte dargestellten baumbestandenen Flurstücks,
 5. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Flachland-Mähwiese ohne Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere durch eine Erhöhung der Tierdichte, der Düngegaben oder Mähhäufigkeiten; die Beweidung mit Pferden ist erst nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 6. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln zwingend erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 7. die Holznutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten aufgeforsteten Flächen ohne die Verwendung von Douglasie, Roteiche und Fichte bei Wiederanpflanzungen, die Holznutzung weiterer Flächen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die Nutzung des Sauerstofftanks am nördlichen Dünenfuß und des dort vorhandenen Gebäudes im bisherigen Umfang,
 9. Maßnahmen zur Kontrolle und Unterhaltung vorhandener Leitungen; die Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen,
 10. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und der Straße „Bierdener Mühle“ im bisherigen Umfang und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 11. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 12. die Errichtung von Hinweisschildern oder Informationstafeln, die sich auf den Natur- und Landschaftsschutz oder den Straßenverkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschern sowie von fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Innerhalb der offenen, nährstoffarmen Dünenbereiche mit empfindlichen Sandtrockenrasen sind sie grundsätzlich verboten.

- (4) Freigestellt ist die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche für zwei Veranstaltungen im Jahr durch den Schützenverein Bierden. Die Veranstaltungen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines in den Abs. 2 und 4 genannten Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Eine Freistellung ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung.
- (7) Ge- oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG im Bereich des FFH-Gebietes außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sandtrockenrasen Achim“ (NSG- LÜ 211) vom 16.03.1994 aufgehoben.

Verden (Aller), 02.01.2019

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Bohlmann